Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 1.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1892.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt betreffend; das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend; die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1891.)

Erhebung der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) zur Stadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. Dezember 1891 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß der Gemeinde St. Georgen (Amt Villingen) die Eigenschaft einer Stadt verliehen werde.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Eckhard.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1891.)

Das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 26. d. M. gnädigst geruht, dem nachstehenden neuen Statut für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. März 1865 — Regierungsblatt Seite 133 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Statut

für die

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Zweck der Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist die Heilung und Verpflegung von Seelengestörten.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist der gesammte Betrieb der Anstalt, ihre ganze innere Ordnung und Verwaltung gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Die Kranken sollen nicht nur nach den Geschlechtern vollkommen getrennt, sondern es soll auch auf zweckmäßige Sonderung nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen thunlich Bedacht genommen werden.

§. 3.

Aufgenommen können werden:

1. Kranke, welche von einer heilbaren Seelenstörung befallen sind;
2. Kranke, welche an einer unheilbaren Seelenstörung leiden, in deren Folge sie für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos sind.

Unheilbare Seelengestörte anderer Art können nur aufgenommen werden, wenn und insolange hinlänglich Raum vorhanden ist und vollständiger Kostenersatz geleistet wird.

§. 4.

Nicht aufnahmefähig sind:

1. Blödsinnige, Idioten, Kretine;
2. Seelengestörte, die zugleich epileptisch sind;
3. Kranke, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Leiden behaftet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1. aus den Verpflegungsgeldern, welche für die aufgenommenen Kranken entrichtet werden;
2. aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft der Anstalt;
3. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Schenkungen an die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn diese eine nähere Bestimmung nicht getroffen haben, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu nützlichen Verwendungen auf die Anstalt oder zu aufmunternden Geschenken an Pfleglinge zu dienen haben.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt der Verwaltungshof, die Oberaufsicht das Ministerium des Innern.

Bei medizinisch-technischen und hygienischen Fragen bedienen sich beide Behörden des Beiraths ihrer Medizinalreferenten.

§. 7.

Die Direktion der Anstalt liegt dem Vorstande ob, welcher Arzt sein soll.

Außer dem Vorstande werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt insbesondere angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten.
   Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Vorstandes;
2. zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, sowie zur Mitwirkung bei Behandlung derselben in sittlich religiöser Beziehung — soweit diese Mitwirkung nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes einzutreten hat — ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;
4. zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Kassenwesens, ein Verwalter, ein Oekonom und die erforderlichen Hilfspersonen.

Daneben erhält die Anstalt das zur Erledigung sonstiger Geschäfte nöthige Personal.

§. 8.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich durch einen Kommissär eine Dienstprüfung in der Anstalt unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten vornehmen.

Bei dieser ist auch jeweils zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Dienstprüfung erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren bei der Aufnahme.

§. 9.

Die Anstalt ist zunächst für badische Staatsangehörige bestimmt.

Ausländer können nur aufgenommen werden:

a. auf Antrag eines zu ihrer Unterstützung verpflichteten badischen Armenverbandes oder

b. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern oder endlich

c. auf Anordnung einer der in §. 17 genannten Behörden.

§. 10.

Die Aufnahme Seelengestörter erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten oder auf Anordnung der Behörde.

Ist der Kranke hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung, so kann das Gesuch auch von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen oder des Vormundes gestellt werden.

§. 11.

Das Ansuchen um Aufnahme eines Kranken (§. 10 Absatz 1) ist von den nächsten Verwandten desselben — Ahnen, Nachkommen, Geschwistern — von dessen Ehegatten oder Vormund zu stellen.

Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen oder solange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Krankenkassen das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 12 und 13 veranlassen.

§. 12.

Das Aufnahmegesuch ist bei dem Bezirksamte des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken, oder in Ermangelung eines solchen Wohnorts bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Das Gesuch soll über den Zustand des Kranken, dessen Vermögensverhältnisse, sowie darüber Auskunft geben, welche Verpflegungsklasse für den Kranken gewünscht wird, wer die Verpflegungskosten bezahlt, und wer die Vertretung des Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt übernimmt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über Staatsangehörigkeit, Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter (mit Angabe des Geburtstages) und Familien-

verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie ein solches der Gemeindebehörde über die Vermögensverhältnisse desselben.

Die Ortspolizeibehörde hat dem von ihr ausgestellten Zeugnisse ihre Ansicht über die Veranlassung der Seelenstörung beizufügen unter Angabe der Thatsachen, auf welche sich diese Ansicht gründet;

2. eine Krankengeschichte nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand;
3. ein Gutachten des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation — Ziffer 6 des Fragebogens — sofern die Krankengeschichte nicht vom Bezirksarzte selbst gefertigt ist;
4. bei Unvermöglichen entweder
   a. der Nachweis, daß dritte Personen, welche die Zahlung der Verpflegungskosten übernommen haben, wirklich zahlungsfähig sind, oder
   b. das Anerkenntniß der Unterstützungspflicht seitens eines Armenverbandes, beziehungsweise der Zahlungspflicht seitens einer Krankenkasse.

Werden die hiernach erforderlichen Belege bei Einreichung des Aufnahmegesuchs etwa nicht vollständig übergeben, so hat das Bezirksamt von Diensteswegen für thunlichst rasche Nachlieferung des Fehlenden zu sorgen.

Das Bezirksamt ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zur Beurtheilung der auf die Erhebung der Verpflegungskosten bezüglichen Fragen nöthig sind. Hat ein Armenverband die Verpflegungskosten zu bestreiten, und ist dieser Armenverband eine Gemeinde von weniger als 4000 Seelen, so ist eine Nachweisung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde zu den Akten zu bringen.

§. 13.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmegesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem, und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder ob etwa die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken oder zur Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zur Uebernahme der Verpflegungskosten für den Kranken obliegt, soll die Absendung des Aufnahmegesuchs nicht aufgehalten werden, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen nöthigenfalls später, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 14.

Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort außerhalb Badens liegt, sind mit den vorgeschriebenen Belegen (§. 12 Ziffer 1, 2, 4) beim Bezirksamt Achern oder, falls es

sich um Uebernahme eines Hilfsbedürftigen aus dem Auslande handelt, bei demjenigen Bezirksamt einzureichen, in welchem derselbe seinen Unterstützungswohnsitz hat beziehungsweise den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat.

Das Bezirksamt übersendet nach Prüfung des Gesuchs und Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation die Akten der Direktion.

§. 15.

Die Direktion prüft das nach §§. 13 und 14 ihr zugekommene Aufnahmegesuch, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten Antrag an den Verwaltungshof darüber:

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder welche weiteren Verhandlungen wegen des Kostenersatzes gepflogen werden sollen.

§. 16.

Der Verwaltungshof beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und die Größe des zu leistenden Kostenersatzes, und beauftragt die Direktion unter Rückgabe sämmtlicher Akten mit dem Vollzug.

Kann der Verwaltungshof den Kostenersatz nicht alsbald festsetzen, so ordnet er die dazu nöthige Vervollständigung der Verhandlungen an.

Liegt jedoch der Wohnort des Aufzunehmenden außerhalb des Großherzogthums oder ist der Kranke ein Ausländer, auf welchen weder §. 9 lit. a. noch §. 9 lit. c. Anwendung findet, so hat der Verwaltungshof die Entscheidung des Ministeriums des Innern über das Aufnahmegesuch einzuholen.

Auch in diesen Fällen beschließt der Verwaltungshof über die Verpflegungsklasse und die Erhebung der Verpflegungskosten.

Von der ergangenen Entschließung erhält das Bezirksamt Nachricht.

§. 17.

Auf Anordnung der Behörde (§. 10 Absatz 1) können aufgenommen werden:

1. solche Personen, welche nach Entscheidung des Bezirksamts, weil sie von einer Seelenstörung befallen sind, die sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder weil sie in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost werden, in eine öffentliche Irrenanstalt zu verbringen sind;
2. Angeschuldigte, welche auf Grund des §. 81 der Strafprozeßordnung zu Folge gerichtlicher Anordnung behufs Beobachtung in eine Irrenanstalt zu verbringen sind;
3. Strafgefangene, welche auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach §. 493 Strafprozeßordnung wegen Geisteskrankheit in eine Krankenanstalt gebracht werden sollen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Geisteskranke, deren Verbringung in eine Irrenanstalt das Amtsgericht als Vormundschaftsbehörde für erforderlich hält und anordnet.

§. 18.

Im Falle des §. 17 Ziffer 1 hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
2. die Gemeindebehörde darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden könne;
3. die in §. 12 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse und Gutachten zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

Der Verwaltungshof bestimmt, in welcher Klasse der Aufzunehmende verpflegt werden soll, sowie bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten zu erheben sind. Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bestimmung über den Kostenersatz erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 19.

In dringenden Fällen ist die fürsorgliche Aufnahme eines Kranken, welcher sich innerhalb des Großherzogthums aufhält, seitens der Direktion zulässig:

1. auf Antrag der Angehörigen eines Geisteskranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstands einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist;
2. auf Antrag des Bezirksamts, wenn dasselbe in den Fällen des §. 11 Absatz 2 oder des §. 17 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig erachtet.

Die fürsorgliche Aufnahme eines Ausländers, der nicht unter §. 9 lit. a. oder §. 9 lit. c. fällt, oder eines im Auslande sich aufhaltenden Inländers kann nur vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

Im Falle einer fürsorglichen Aufnahme sind gleichzeitig die zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der §§. 11 bis 18 einzuleiten.

§. 20.

Vermögliche Ausländer können auf Ansuchen der Betheiligten in die Anstalt nur

aufgenommen werden, wenn der vorhandene Raum nicht durch Inländer in Anspruch genommen wird.

Das Gesuch um Aufnahme eines solchen Ausländers ist ebenfalls von den nächsten Angehörigen oder dem Vormunde zu stellen und unmittelbar bei der Direktion schriftlich einzureichen. Das Gesuch muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein.

Als Belege dazu sind erforderlich:

a. eine Nachweisung über die Staatsangehörigkeit des Kranken, über Alter (Geburtstag) Religion und Stand;

b. eine von einem Arzte gefertigte Krankengeschichte, welche besonders darüber Auskunft zu geben hat, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur zugelassen werden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist;

c. eine Urkunde, wonach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder aber eine Nachweisung über erfolgte Hinterlegung oder Vorauszahlung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Aufnahmegesuch wird von der Direktion mit bestimmtem Antrag dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme entscheidet, als auch über die Verpflegungsklasse und den Kostenersatzbetrag Bestimmung trifft.

Von Beibringung des einen oder andern der vorbezeichneten Belege kann dasselbe aus besonderen Gründen Nachsicht ertheilen.

§. 21.

Alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte sind von den dabei betheiligten Behörden und Beamten soviel als möglich zu beschleunigen.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten sind nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen. Dem Ministerium bleibt vorbehalten, Anordnungen des Verwaltungshofs oder eines Bezirksamts, welche es nicht für begründet erkennt, aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 22.

Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder angeordnet ist, sind von der Direktion mittelst Schreiben an das Bezirksamt — in dringenden Fällen telegraphisch — einzuberufen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Verbringung des Kranken in die Anstalt zu veranlassen, dem Bezirksarzt hievon Nachricht zu geben, und die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen, in zweifelhaften Fällen hat er solche vorzuschießen.

Die Einberufung eines Ausländers, dessen Aufnahme nach §§. 19 und 20 zugelassen worden ist, erfolgt in unmittelbarem Benehmen der Direktion mit den Angehörigen desselben.

§. 23.

Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 24.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständig guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, außerdem drei Hemden, drei Paar Strümpfe oder Socken und drei Taschentücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Erforderliche bei Eintreffen der Einberufung vorhanden ist. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 25.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein geschlossenes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter Bescheinigung ertheilt.

Von dem Vollzuge der Aufnahme hat die Direktion dem Bezirksamt sowie dem Bezirksarzte Nachricht zu geben und dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten. Die gemäß §§. 19 und 20 vollzogene Aufnahme eines Ausländers ist überdies dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt und Berechnung der Verpflegungskosten.

§. 26.

Die Kranken unterliegen, solange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion.

Sie können in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt und zu Dienstleistungen für die Anstalt herangezogen werden. In passender Abwechselung mit der Arbeit finden erheiternde Unterhaltungen durch Spiele, Spaziergänge, musikalische

Uebungen, Lektüre und dergleichen statt. Auch werden aufmunternde Geschenke insbesondere an solche Kranke gewährt, die sich durch ihre Arbeitsleistungen der Anstalt nützlich machen. Eine sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken ist allen Beamten und Bediensteten der Anstalt zur Pflicht gemacht. Wird Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig, so soll dieselbe genau nach dem unumgänglichen Bedürfnisse bemessen und mit thunlichster Schonung geübt werden.

§. 27.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnten Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Außerdem besteht eine besondere Pensionärsklasse, in welche diejenigen Kranken einzureihen sind, für deren Unterkunft und Verpflegung weiter gehende, das Maß der Verpflegung in erster Klasse übersteigende Ansprüche erhoben werden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Einrichtungen zur Krankenpflege, und auf alle soll die Fürsorge der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleicher Weise gerichtet sein.

§. 28.

Für die Verpflegung der Kranken werden Aversalvergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Klassen entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, ferner gewöhnliche Wartung, Besorgung der Wäsche, Bäder, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, zweckmäßige Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung und dergleichen mehr. Für Stellung der Kleider, eigene Wärter und besonderer Bedienung können übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion Aversen verabredet werden, deren Betrag der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme des Kranken nach Maßgabe der §§. 19 und 20 stattgefunden hat — des Ministeriums des Innern unterliegt.

Vermögenslosen Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und welche die in §. 24 bezeichneten Kleidungsstücke eingebracht haben, werden die weiter erforderlichen Kleider von der Anstalt ohne besondere Aufrechnung gestellt. Ebenso kann bei wenig bemittelten Kranken ausnahmsweise von besonderer Aufrechnung der weiter erforderlichen Kleider Umgang genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 30.

Von vermöglichen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Reicht jedoch das Einkommen des Kranken zur Bestreitung der Forderung der Anstalt nicht hin, so kann der aus dem Einkommen nicht befriedigte Theil der Forderung der Anstalt in deren Büchern im Ausstand nachgeführt werden, sofern genügende Sicherheit für die im Ausstand bleibende Summe geleistet wird. Erschöpft die ausstehende Forderung das Vermögen des Kranken, oder kann weder Zahlung noch Sicherheit geleistet werden, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen zur Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§§. 38 und 40) oder mit Tod abgegangen, so hat der Verwaltungshof zu bestimmen, in wie weit die Anstalt ihre ausstehende Forderung geltend machen oder noch länger nachführen soll. Ueber etwaige Nachlaßgesuche entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 31.

Für unvermögliche Kranke haben die zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Kassen übernommen werden.

Jedoch ist von wenig bemittelten Armenverbänden an Stelle der regelmäßigen Aversalvergütung nur ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Verpflegungskostenbeitrag zu erheben.

Die Kosten der Verpflegung von unvermöglichen Kranken, welche gemäß §. 17 Ziffer 1 aus polizeilichen Gründen in die Anstalt verbracht worden sind, hat nöthigenfalls die betreffende Gemeindekasse (§§. 58 und ff. der Gemeindeordnung) zu bestreiten, vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Rechte zum Unterhalte der Kranken verpflichteten Personen oder Armenverbände.

§. 32.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Verpflegungskosten Seitens der Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

§. 33.

An Stelle derjenigen Verpflegungsklasse, in welche der Kranke bei seiner Aufnahme eingereiht worden ist, kann jederzeit mit Genehmigung der Behörde, welche über die erstmalige Einreihung entschieden hat, eine andere treten. Bei vermöglichen Kranken sind dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen.

Wird die Aenderung von Seite des Verwaltungshofs verfügt, so hat derselbe von seiner Anordnung dem Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten Anzeige zu erstatten.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche in Einzelfällen aus Rücksichten der Krankenpflege für erforderlich erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 34.

Die Verpflegungskosten werden vom Tage der Aufnahme des Kranken beginnend bis zum Tage der Entlassung oder des Todes berechnet, jedoch mindestens für einen Zeitraum von zehn Tagen, auch wenn der Aufenthalt in der Anstalt ein kürzerer gewesen ist.

§. 35.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und anderen auswärtigen Personen durch Briefe, Besuche, Geschenke u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

§. 36.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden eines Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen.

Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen, welche die Verpflegungskosten bestreiten, jeweils bei Uebersendung der Verpflegungskostenrechnungen eine kurze Nachricht. Jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 37.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Erlaubniß der Direktion gestattet.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 38.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen. Die Angehörigen und Armenbehörden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor bei ihnen zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

Macht der Zustand eines Kranken dessen Ueberführung in eine andere Irrenanstalt des Großherzogthums nothwendig, so hat die Direktion dessen Versetzung in die für ihn geeignete Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des betreffenden Anstaltsstatuts zu veranlassen.

Hilfsbedürftige, zu deren Unterstützung ein ausländischer Armenverband definitiv verpflichtet ist, sind auf Anordnung des Verwaltungshofs behufs Ueberführung in die Fürsorge dieses Armenverbandes zu entlassen, sobald dessen Uebernahmepflicht feststeht und die Ueberführung stattfinden kann.

§. 39.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt worden ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Ver-

mittelung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direktion der Anstalt gelangen zu lassen. Dem Gesuche ist stattzugeben, sofern für anderweite geeignete Verpflegung gesorgt wird, der Kranke sich auch nicht in einem Zustande befindet, in welchem er für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig ist. Liegt ein Krankheitszustand dieser Art vor, oder kann für andere geeignete Verpflegung nicht gesorgt werden, und beharren die Angehörigen trotz erfolgter Belehrung über die Unthunlichkeit der häuslichen Verpflegung auf dem Entlassungsgesuch, so hat auf Antrag der Direktion das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber zu entscheiden, ob der Kranke aus polizeilichen Gründen in der Anstalt festzuhalten sei.

Gesuchen um Entlassung von Ausländern, welche gemäß §§. 19 und 20 aus dem Auslande aufgenommen worden sind und wieder in das Ausland verbracht werden sollen, ist in allen Fällen stattzugeben.

§. 40.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob eine Begleitung erforderlich ist. Er erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein sowie das etwa nöthige Reisegeld.

Ueber die Entlassung macht die Direktion gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, sowie an den Bezirksarzt. Sie wird geeigneten Falls hierbei oder in besonderen Mittheilungen an den Hausarzt, den Bürgermeister, den Ortsgeistlichen Anleitung über zweckmäßige Behandlung des Entlassenen geben, auch denselben der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung entlassener Pfleglinge empfehlen.

Etwa verabfolgtes Reisegeld sowie sonstige von der Anstalt bestrittene Reisekosten werden gleich den Verpflegungskosten rückerhoben.

§. 41.

Die Angehörigen, Pfleger und Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt hatten, sind verpflichtet, der Direktion der Anstalt auf Verlangen über das Befinden und Benehmen des Entlassenen Auskunft zu geben.

Ist der Kranke nur versuchsweise entlassen, so wird die Direktion erstmals vier Wochen nach seiner Entlassung, und sodann von Zeit zu Zeit solche Erkundigungen einziehen.

Nach beiläufig einem Jahre spricht die Direktion die definitive Entlassung aus, sofern bis dahin die Wiederaufnahme des Kranken nicht nothwendig geworden ist. Jedoch kann ausnahmsweise, und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr, eine Verlängerung der versuchsweisen Entlassung eintreten, während welcher sodann die obenbezeichneten Erkundigungen fortzusetzen sind.

§. 42.

Wird während der Dauer der versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt nothwendig, so kann diese von der Direktion verfügt werden:

1. auf Ansuchen der Betheiligten (§§. 10 und 11), sofern die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme von Seiten des Bezirksarztes bestätigt oder von Seiten des Vorstandes der Anstalt durch Untersuchung des Kranken festgestellt wird;
2. auf Verlangen des Bezirksamts, wenn nach Benehmen mit dem Bezirksarzte eine der in §. 17 Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen für vorhanden erachtet wird.

Von dem Vollzug der Wiederaufnahme ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten, und dem Bezirksamt und Bezirksarzt Kenntniß zu geben. Die Wiederaufnahme eines gemäß §. 20 in die Anstalt zugelassenen Ausländers ist überdies dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Ein weiteres Verfahren findet bei der Wiederaufnahme versuchsweise Entlassener nicht statt. Jedoch ist die Direktion gehalten, sich darüber zu verlässigen, ob inzwischen in Bezug auf die Aufbringung der Verpflegungskosten keine Aenderungen eingetreten sind, und erforderlichen Falls anderweite Bestimmung über die Erhebung der Verpflegungskosten zu beantragen. Auch hat sie von der erfolgten Wiederaufnahme vermögensloser Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden müssen, die unterstützungspflichtige Armenbehörde in Kenntniß zu setzen, sofern diese bei der Wiederaufnahme nicht mitgewirkt haben sollte.

§. 43.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so ist dem bürgerlichen Standesbeamten die erforderliche Anzeige zu erstatten, sowie den Angehörigen und dem Bezirksamte des Wohnortes Nachricht zu geben, letzterem mit dem Ersuchen um Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen.

Tag und Stunde der Beerdigung wird den Angehörigen, nöthigenfalls telegraphisch, mitgetheilt. Die Kosten der standesmäßigen Beerdigung werden von der Anstalt verrechnet und wie die Verpflegungskosten eingehoben.

§. 44.

Von jedem Abgange eines Pfleglings aus der Anstalt ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten, und zwar im Falle der Entlassung unter Beifügung der Angabe, ob die Entlassung eine definitive oder versuchsweise ist, und im Falle des Ablebens unter Angabe der Todesursache.

Auch die definitive Entlassung eines zunächst nur versuchsweise Entlassenen, sowie die Verlängerung der versuchsweisen Entlassung ist dem Verwaltungshof anzuzeigen.

Von dem Abgange eines gemäß §. 20 aufgenommenen Ausländers ist überdies in gleicher Weise dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fragebogen

für die

Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

---

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Stand, Geburts- und Wohnort des Kranken.

2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister, Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben.

   Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?

3. Geschichte des Kranken:

   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.

   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Centralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.

   c. Familienverhältnisse: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? wieviel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.

   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?)

e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:

α. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen, Syphilis, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen wie Lungenentzündung, Typhus.

β. Moralische: Kummer, Vermögensverluste und dergleichen mehr.

4. Verlauf der Krankheit:

a. Wann begann dieselbe?

b. Allmähliger oder plötzlicher Beginn?

c. Unter welchen Symptomen?

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs- und Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, im Gange, Lähmungserscheinungen, Gedächtnißabnahme?

d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?

e. Dermaliger Zustand.

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmequalifikation:

a. ob voraussichtlich heilbar,

b. ob besserungsfähig,

c. wenn unheilbar, ob der Kranke für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos ist.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1891.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Mit Bezug auf §. 28 des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 10) wird verfügt:

1. Die Aversalvergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau wird festgesetzt:

für die erste Klasse	auf	jährlich	900	bis	1 200	ℳ,
„ „ zweite	„	„	600	„	800	„
„ „ dritte	„	„	350	„	450	„

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonstigen Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die erste Klasse	jährlich	1 200	ℳ
„ „ zweite	„	700	„
„ „ dritte	„	350	„

3. Wenig bemittelten unterhaltspflichtigen Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann eine Ermäßigung der Aversalvergütung zugestanden werden, wenn und soweit eine solche Ermäßigung gemäß §. 31 Absatz 2 des Anstaltsstatuts dem betreffenden Armenverbande zu gewähren sein würde.

Findet die Verpflegung eines solchen unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Aversalvergütung sowohl den unterstützungspflichtigen Angehörigen wie dem Armenverbande gegenüber nicht unter den Betrag von jährlich 450 ℳ ermäßigt werden.

4. Ausländer, deren Aufnahme gemäß §. 9 lit. b. des Anstaltsstatuts zugelassen wird, sollen in der Regel und insoweit ihre Verpflegung nicht in der Klasse der Pensionäre stattzufinden hat, nur in erster Klasse gegen Entrichtung einer Aversalvergütung von jährlich 1 500 ℳ verpflegt werden.

5. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, welche über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche unter Einreihung der Kranken in die Klasse der Pensionäre und gegen Entrichtung einer höheren Aversalvergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den Angehörigen des Kranken und

der Direktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung soll aber für inländische Kranke nicht unter 1500 *M.* und für Ausländer nicht unter 2000 *M.* jährlich betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Verwaltungshofs oder — sofern die Aufnahme gemäß §. 20 des Anstaltsstatuts erfolgt — der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

6. Hinsichtlich der bereits in der Anstalt untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, bis sich etwa Anlaß zu einer anderweiten Regelung derselben ergibt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.